



Geschäftsbedingungen Ausbildung

Geschäftsbedingungen für die Ausbildung von Bewerbern

Soweit Bewerber in sprachlicher oder berufspraktischer Sicht einen Ausbildungsbedarf haben, bietet Orth Healthcare selbst oder unter Einschaltung geeigneter Nachunternehmen Aus- und Fortbildungen an.

1. Festlegung des Ausbildungsbedarfs - Ausbildungsauftrag

Der Auftraggeber legt für jeden ausgewählten Bewerber die aus seiner Sicht notwendigen Sprachausbildungen fest und erteilt für jeden Bewerber einzeln einen Ausbildungsauftrag schriftlich, gemäß dem Muster in Anlage 2 zu diesem Vertrag. Mit der Ausbildungsfreigabe erteilt der Auftraggeber gleichzeitig einen entsprechenden Ausbildungsauftrag an Orth Healthcare. Orth Healthcare ist berechtigt, sich bei der Ausbildungsdurchführung Dritter zu bedienen.

2. Ablauf und Kosten der Ausbildung

2.1 Der Bewerber schließt mit Orth Healthcare die entsprechenden Ausbildungsverträge (Sprachausbildung) in eigenem Namen und eigene Rechnung mit den jeweiligen Ausbildungsträgern ab. Eine Kostenübernahme und Erstattung zugunsten des Bewerbers erfolgt nach Maßgabe der zwischen dem Bewerber und Orth Healthcare vereinbarten Regeln. Sprachausbildungen sind für den Bewerber kostenlos, soweit dieser die einschlägigen Bedingungen aus dem Ausbildungsvertrag erfüllt.

2.2. Die Ausbildungskosten sind der Preisliste in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

2.3 Ausbildungskosten (Sprachkurse), sind durch den Auftraggeber an Orth Healthcare zu zahlen. Die Höhe der Netto-Zahlbeträge, deren Fälligkeit und die Voraussetzungen der jeweiligen Fälligkeit ergibt sich aus den Orth Healthcare Tarifen in der jeweils bei Auftragserteilung gültigen Fassung.

2.4 Für abgebrochene oder nicht bestandene Ausbildungen gelten die Bestimmungen der „Kostenlosen Nachbesetzung“ gemäß Nr. 3.4 dieser Bedingungen.

3. Kostenlose Nachbesetzung

3.1 Bricht ein Bewerber eine vom Auftraggeber gewährte Ausbildung aus Gründen, die in der Sphäre des Bewerbers liegen ab oder beendet ein Bewerber eine Ausbildung nicht erfolgreich, greift die Nachbesetzungsklausel gemäß Nummer 3.4 dieses Abschnitts.

3.1.1 Eine Sprachausbildung gilt nach Bestehen der Prüfung gemäß Goethe-Institut Niveau B2 der beauftragten Sprachschulen als erfolgreich beendet.

3.2 Steht ein Bewerber aus Gründen, die in der Sphäre des Bewerbers liegen, nach erfolgreicher Ausbildung für ein Arbeitsverhältnis nicht länger zur Verfügung oder kündigt der Bewerber seinen Arbeitsvertrag vor Einsatzbeginn im Betrieb des Auftraggebers, greift die Nachbesetzungsklausel gemäß Nr. 3.4 dieses Abschnitts.

3.3 Die Nachbesetzungsklausel gem. Nr. 3.4 greift auch, wenn das Verhalten des Bewerbers während der Ausbildungen eine außerordentliche Kündigung des Ausbildungsvertrags durch die Ausbildungsträger erforderlich macht und auch dann, wenn sich während des Ausbildungsverlaufs mit



Geschäftsbedingungen Ausbildung

hinreichender Sicherheit abzeichnet, dass die Ausbildungsziele auch unter Anwendung zumutbarer Unterstützungsleistungen vom Bewerber nicht erreichbar sind oder bisher nicht bekannte Eignungsmängel in geistiger oder körperlicher Hinsicht offenbar werden.

3.4. Nachbesetzungsklausel: In Fällen der Punkte 3.1 bis 3.3 dieses Abschnitts ist Orth Healthcare verpflichtet, dem Auftraggeber ohne Berechnung weiterer Rekrutierungs- oder Ausbildungskosten einen vergleichbar geeigneten und qualifizierten Ersatzkandidaten zu präsentieren. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn seitens Orth Healthcare mindestens drei Ersatzvorschläge unterbreitet hat. Darüberhinausgehende Ansprüche seitens des Auftraggebers an Orth Healthcare, insbesondere auf Rückerstattung von Ausbildungskosten, bestehen nicht.

3.4 Die Nachbesetzungsklausel gemäß 3.4 greift nicht, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung von Ausbildungs- oder Rekrutierungskosten oder Zahlungen für die Arbeitnehmerüberlassung mehr als zehn Werktage in Verzug ist oder Anlass zu der Besorgnis besteht, der Auftraggeber erfülle die vereinbarten Sozialstandards nicht, insbesondere aber nicht nur hinsichtlich der Wohnsituation des Bewerbers, oder über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder unmittelbar bevorsteht oder der Auftraggeber durch sein Verhalten, insbesondere gegenüber bereits vorher aus Orth Healthcare Ausbildungen übernommenen Mitarbeitern, eine Mitarbeit im Betrieb des Auftraggebers für den Bewerber unzumutbar oder schlechter als vereinbart erscheinen lässt oder der Auftraggeber seiner Verpflichtung, den Bewerber gemäß Nr. 4 in seinen Betrieb zu übernehmen, nicht nachkommt.

4. Übernahme der Mitarbeiter in den Betrieb.

4.1 Nach erfolgter Ausbildung übernimmt der Auftraggeber die ausgebildeten Mitarbeiter in ein unmittelbares Arbeitsverhältnis

4.2 Die Mitarbeiter beginnen ihre Arbeit im Betrieb des Auftraggebers frühestens nach vollständigem Ausgleich aller Forderungen für Rekrutierung und Ausbildung, die von Orth Healthcare oder Dritten an den Auftraggeber gestellt wurden. Den Mitarbeitern soll spätestens vier Wochen nach Beendigung aller Ausbildungen und Vorliegen aller damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Dokumente die Aufnahme der Arbeit ermöglicht werden.

5. Mitarbeiter

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass er durch eine Sprach- und Fahrausbildung Mitarbeiter gewinnt, die Berufs- und/oder Spracheinsteiger sind und einer entsprechend längeren und intensiveren Einarbeitung bedürfen.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend



Geschäftsbedingungen Ausbildung

für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

6. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtsanwendung

Gerichtsstand ist 55411 Bingen und Erfüllungsort ist 55413 Manubach. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- Ende Geschäftsbedingungen Ausbildung -